

dingliche Klage vor, für die Art. 59 dem Beklagten keineswegs den Gerichtsstand des Wohnortes zusichert. Vielmehr würde unter jener Annahme die Frage des Gerichtsstandes, da ja auch das Betreibungs-gesetz für die Klagen nach Art. 107 und 109 keinen Gerichtsstand bezeichnet, in erster Linie nach kantonalem Prozeßrecht zu beurteilen sein. Das Zivilgericht hat sich in zweiter Linie auch aus diesem Gesichtspunkte als zuständig erklärt. Hiergegen hätte, da die Anwendung kantonalen Prozeßrechts an sich den kantonalen Behörden überlassen ist, nur mit der Behauptung aufgetreten werden können, daß eine Rechtsverweigerung vorliege. Eine solche Behauptung findet sich im Rekurse nicht, und thatsächlich könnte denn auch die analoge Anwendung des § 4 der Basler Zivilprozeßordnung, wonach das *forum rei sitae* für Streitigkeiten über Faustpfänder begründet ist, die im Kanton liegen, nicht als eine durchaus unhaltbare, arbiträre bezeichnet werden. Wenn somit auch den eigenen Ausführungen des Rekurrenten über die Natur der Klage gefolgt wird, so kann dies nicht zu einer Begründeterklärung des Rekurses führen. Dies auch nicht mit Bezug auf die Anfechtungsklage, die übrigens nicht zum Gegenstand eines besondern Petitions gemacht worden ist. Denn diese ist nur eventuell neben der Hauptklage auf Anerkennung des Eigentums des Schuldners an den verarrestierten Gegenständen angestellt, und nun schließt Art. 59 nicht aus, daß eine solche Klage in eventueller Weise in Verbindung mit einer dinglichen Klage beim Gerichtsstand der belegen Sache angebracht werde, zumal da sie in ihrem Endziel doch auch wieder auf Anerkennung des Eigentums des Schuldners gerichtet ist.

4. Vollends würde die Berufung auf Art. 59 B.-V. versagen, wenn die Klage nicht als eine die materielle Beurteilung eines dinglichen Anspruchs bezweckende, sondern als bloßes Exekutionsincident betrachtet würde, darauf gerichtet, den Widerspruch eines Dritten gegen die betreibungsrechtliche Liquidation der verarrestierten Gegenstände zu beseitigen. Denn in diesem Falle hätte man es ebenfalls nicht mit einer persönlichen Ansprache im Sinne der fraglichen Verfassungsbestimmung zu thun, da sich diese eben nur auf solche Klagen bezieht, mit denen ein materielles Urteil über einen persönlichen Anspruch nachgesucht wird, während Ansprüche,

die sich bloß auf den Fortgang eines Exekutionsverfahrens beziehen, nicht darunter fallen. Erweist sich aber auch dann, wenn von dieser Auffassung über die Natur der Klage ausgegangen wird, der einzig geltend gemachte Anfechtungsgrund nicht als stichhaltig, so muß der Rekurs abgewiesen werden, ohne daß zu untersuchen ist, ob die Ausführungen des angefochtenen Entscheides, wonach für derartige Klagen nach allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmungen des eidg. Betreibungs-gesetzes der Gerichtsstand des Betreibungsortes begründet sei, zutreffend seien oder nicht. Immerhin mag in dieser Beziehung beigefügt werden, daß beim Fehlen einer Gerichtsstandsnorm im eidg. Betreibungs-gesetz aus diesem der Gerichtsstand des Betreibungsortes nicht hergeleitet werden könnte, so daß dann wiederum auf das kantonale Recht zurückgegangen werden müßte, daß aber dieses der Annahme, es seien die Basler Gerichte zuständig, jedenfalls nicht in absoluter Weise entgegensteht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

38. Urteil vom 29. Juni 1898 in Sachen von Wagner.

*Persönliche Ansprache ?*

A. Am 3. April 1897 ließ Christian Bienz, Gutsbesitzer in Ittigen bei Bern bei seinem Mieter, Dr. A. von Wagner, Arzt daselbst, ein Retentionsverzeichnis für den auf 1. Mai fällig werdenden Mietzins von 150 Fr. aufnehmen. Am 28. April hinterlegte Dr. von Wagner den Betrag des Mietzinses nebst den Kosten der Retentionsurkunde beim Richteramt Bern. Am 1. Mai siedelte er nach Kulm, Kantons Argau, über, indem er die in das Retentionsverzeichnis aufgenommenen Gegenstände mitnahm.

B. Unterm 28. März 1898 stellte Christian Bienz vor dem Gerichtspräsidenten von Bern gegen Dr. von Wagner das Be-

gehren an's Recht: „Es sei gerichtlich zu erkennen, der Kläger „sei zum Bezuge der vom Beklagten bei der Amtsgerichtsschreiberei Bern deponierten Mietzinsforderung des Klägers im Betrage von 150 Fr. nebst Zins berechtigt.“ Der Beklagte erhob die Einrede der Inkompetenz des angerufenen Richters. Dieser verwarf dieselbe jedoch mit Entscheid vom 28. März 1898.

C. Hiegegen hat Dr. von Wagner innert der gesetzlichen Frist den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er stützt sich dabei auf Art. 59 B.-V., indem er behauptet, daß es sich um einen persönlichen Anspruch handle, und indem er bezüglich der rechtlichen Natur des Depositums auf Art. 107 ff. D.-R. verweist, wonach die Annahme, daß dem Kläger Bienz auf den hinterlegten Betrag ein Pfandrecht oder sonst ein dinglicher Anspruch zustehen, kaum als zutreffend erachtet werden könne.

D. Christian Bienz schließt auf Abweisung des Rekurses. Er macht in erster Linie geltend, das Depositum sei an Stelle der Retentionsgegenstände getreten, und die Klage bezwecke einfach die Realisierung des daran begründeten Pfandrechts. In zweiter Linie wird angebracht, das Depositum sei in dem Sinne geleistet worden, daß Bienz nach dem Verfall der Mietzinsforderung darüber sollte verfügen können. Dasselbe sei also ein Eigentumsgegenstand, auf den Bienz mit seiner Klage Anspruch erhebe.

E. Der Gerichtspräsident von Bern läßt es in seiner Vernehmung dahingestellt, ob man es mit einer Eigentumsklage zu thun habe, da jedenfalls eine dinglich durch gesetzliches Retentionsrecht gesicherte Forderung in Frage stehe, für welche Art. 59 B.-V. nicht gelte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage will einen Anspruch des Klägers zum Bezuge des vom Beklagten auf der Amtsgerichtsschreiberei Bern deponierten Betrages gegenüber demselben zur Anerkennung bringen. Der Fassung nach stellt sich diese Klage als eine dingliche, auf die Sache selbst gerichtete dar, und es geht dieselbe nicht etwa auf Anerkennung oder Erfüllung der Mietzinsforderung, die vom Rekurrenten gar nicht bestritten zu werden scheint. Die Natur

und der Zweck des Depositums schließen denn auch die Anhebung einer dinglichen Klage nicht aus. Der Rekurrent beruft sich diesbezüglich selbst — und der Rekursbeklagte stellt sich in zweiter Linie auf den nämlichen Standpunkt — auf Art. 107 D.-R., wonach man es mit einer Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer obligatorischen Verbindlichkeit zu thun hätte; und zwar wäre vorliegend der Deponent nach Art. 109 leg. cit. zur einseitigen Zurücknahme der Hinterlage nicht mehr befugt, da infolge der Deposition die Retentionsgegenstände, an denen der Vermieter mit der betriebsrechtlichen Geltendmachung des Retentionsrechtes Pfandrecht erlangt hat, frei geworden sind. Bei dieser Sachlage ist jedenfalls eine direkt auf Herausgabe des Depositums gerichtete Klage des Gläubigers der fraglichen Forderung als dingliche denkbar (vergl. Kofjel, Manuel du droit des obligations, S. 147), und es kann sich derselbe gegenüber dem Beklagten nicht auf Art. 59 B.-V. berufen. Ob freilich der Anspruch, wie er erhoben wurde, begründet sei, ist damit nicht entschieden; vielmehr hat dann hierüber der angesprochene Richter der gelegenen Sache zu erkennen. Der Rekursbeklagte hat bezüglich der Natur und des Zweckes des Depositums in erster Linie einen andern Standpunkt eingenommen, indem er geltend machte, daß dasselbe an die Stelle der in das Retentionsverzeichnis aufgenommenen Objekte getreten sei, und somit die Bedeutung eines Pfandes habe. Auch diese Auffassung ist nicht unhaltbar, wofür auf den ähnlichen, speziell vorgesehenen Fall in Art. 277 Betreib.-Ges. verwiesen werden kann. Auch so aufgefaßt, wäre die Klage als eine dingliche, ursprünglich auf Anerkennung des Pfandrechts, und nunmehr, nachdem eine Geldsumme als Kaution für die Pfandobjekte hinterlegt worden ist, auf Herausgabe der Kaution gerichtete zu betrachten. In keinem Falle kann somit der Anbringung der Klage vor dem Gerichtspräsidenten von Bern durch die Berufung auf Art. 59 B.-V. begegnet werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.